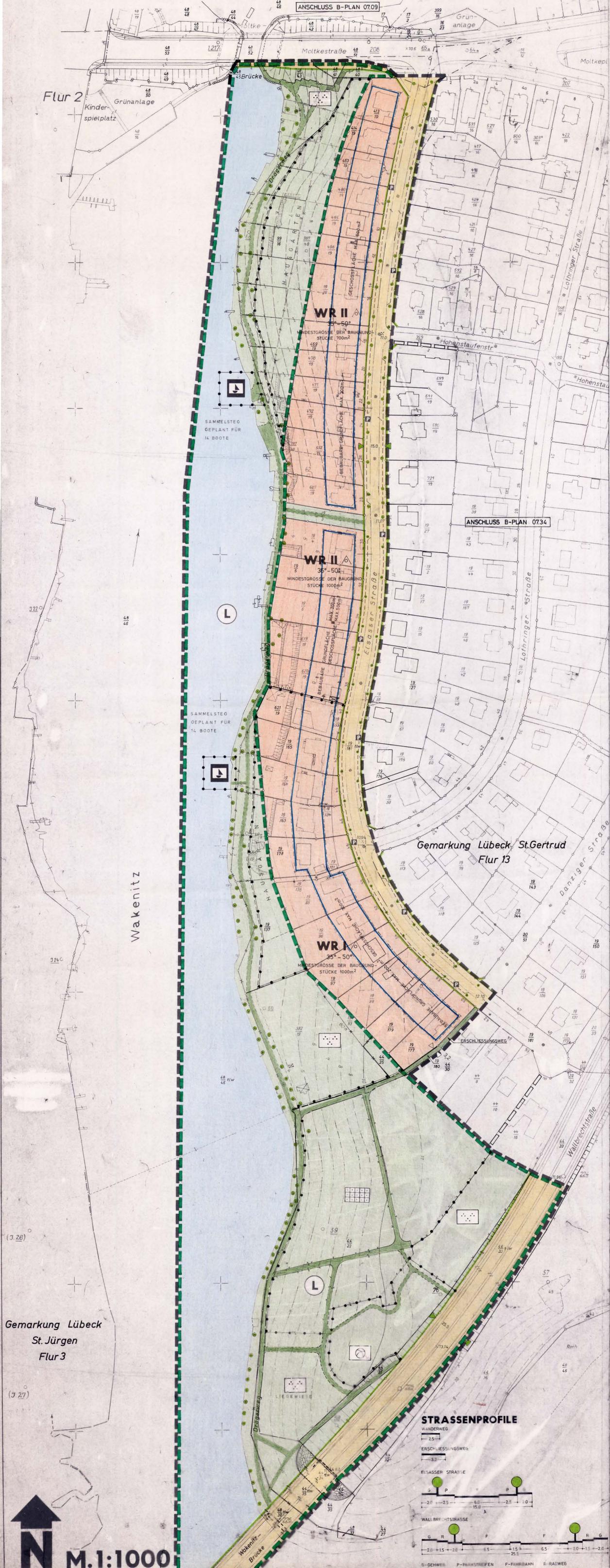


07.42.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT



- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
DIE HÖHENLAGE (OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) ÜBER ZUGEORNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHNNITTE) BETRÄGT FÜR DIE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0,55 m
FÜR DIE GARAGEN ÜBERDACHTE UND NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE 0,20 m
- NEBENANLAGEN**
INNERHALB DES WR-GEBIETES SIND NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE IM SINNE DER §§ 12 UND 14 BAUNVO NUR INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DER BAUWICHT IST VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIHALTEN.
NICHT ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER SIND BIS ZU EINER MAXIMALEN GRÖSSE VON 600 m² IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND HAUSGÄRTEN ZULÄSSIG.
- BAULICHE ANLAGEN IN DEN HAUSGÄRTEN**
IN DEN HAUSGÄRTEN SIND LAUBEN IN LEICHTBAUWEISE BIS ZU 15 m² GRUND-FLÄCHE ZULÄSSIG.
- ZEITKLEINGÄRTEN**
IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN SIND AUSNAHMENSWEISE ZEITKLEINGÄRTEN ZULÄSSIG.
- EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE IM WR-GEBIET UND IM BEREICH DER HAUSGÄRTEN**
AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,70 m
FÜR GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER UND AN DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS 1,20 m
HÖHE ZULÄSSIG.
BEI EINBAU VON MULLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSSTRECKEN KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFILER ZUGELASSEN WERDEN
- BOOTSANLEGEPLÄTZE UND BOOTSSCHUPPEN**
DIE ERRICHTUNG VON BOOTSANLEGEPLÄTZEN IST NUR AN DEN 2 IN DER PLANZEICHNUNG VORGESEHENEN STANDORTEN ALS SAMMELSTEGE FÜR NICHT MEHR ALS JE 14 ANLEGEPLÄTZE ZULÄSSIG.
DIE ERRICHTUNG VON BOOTSSCHUPPEN IST INNERHALB DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES UND DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DES WR-GEBIETES NICHT ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN					
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG					
WR II	Reine Wohngebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG	
WR I	Mischgebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Strassenverkehrsfläche		
MA	Mischgebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Öffentl. Parkflächen		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Strassenbegrenzungslinie		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Sonstiger Verkehrsfläche		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Grünflächen		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Parkflächen		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Wanderweg		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Wanderweg geplant		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Freizeitanlage		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Bäume zu erhalten		
GA	Gewerbegebiete	§ 9 (1) 1a BBauG	Bäume zu pflanzen		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1b BBauG					
Zahl d. Vollgeschosse § 9 (1) 1b BBauG					
z. B. als Höchstgrenze § 9 (1) 1b BBauG					
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE					
Offene Bauweise § 9 (1) 1b BBauG					
Zeilbauweise § 9 (1) 1b BBauG					
BAULANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 14 BBauG					
Kindertageseinrichtungen § 9 (1) 14 BBauG					
Schule § 9 (1) 14 BBauG					
Wanderwege § 9 (1) 14 BBauG					
Landschaftsschutzgebiet § 9 (1) 14 BBauG					
WASSERFLÄCHEN § 9 (2) 6 BBauG					
Wasserflächen, Häfen § 9 (2) 6 BBauG					
Sammelsteg § 9 (1) 14 BBauG					
Flächen f. Stellplätze und Garagen § 9 (1) 14 BBauG					
Stierplätze § 9 (1) 14 BBauG					
Gehwege § 9 (1) 14 BBauG					
Eisenbahnen § 9 (1) 14 BBauG					
FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 10 BBauG					
Landwirtschaftliche Flächen § 9 (1) 10 BBauG					
Forstwirtschaftliche Flächen § 9 (1) 10 BBauG					
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN § 9 (1) 19 BBauG					
Aufschüttungen § 9 (1) 19 BBauG					
Abgrabungen § 9 (1) 19 BBauG					
SONSTIGES					
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 (1) 14 BBauG					
Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) 14 BBauG					
Kommunale Abgrenzung § 9 (1) 14 BBauG					
Kommunale Abgrenzung § 9 (1) 14 BBauG					
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBauG					
Landschaftsschutzgebiet § 9 (1) 14 BBauG					
Stadtverordnung v. 13.7.1970 § 9 (1) 14 BBauG					

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

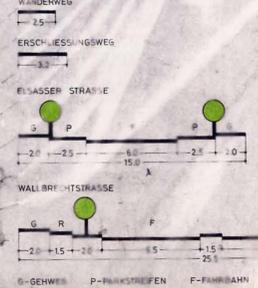
—	Fürstücksgrenze	—	Vorhandene Gebäude
—	Flurgrenze	—	Wegfallende Gebäude
—	Gemarkungsgrenze	—	Höhe über NN
—	Kreisgrenze	—	HL
—	Landesgrenze	—	Hansestadt Lübeck
—	Eigentumsgrenze	—	Sichtwinkel
—	In Aussicht genommene Grenze	—	Grenze d. Ansch. B-Pläne
—	Wegfallende Grenze		

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN ELSSASSER STRASSE 07.42.00

In der Neufassung vom 18.8.1976
Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 sowie § 11 Abs. 1 des Gesetzes über baugesetzmäßige Festsetzungen vom 30. April 1959 sowie § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 sowie § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26. 1. 1978
Die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 07.42.00, entfällt.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 07.42.00, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) mit Inhalt des Beschlusses vom 18. August 1978, ist mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 27.4.1978, AZ: IV 810-15/2 (1978/102) erteilt.	L.S.	GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	L.S.	GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister
Erwarten und aufgestellt nach § 88 und § 89a des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 3.7.1972	L.S.	GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister
Der katastermäßige Bestand am 18.11.1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	L.S.	GEZ. SCHMIDT (SCHMIDT) GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH) Katasteramt
Der Entwurf des Bebauungsplanes 07.42.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 15.8.1978 mit dem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 15.8.1978 nach vorheriger am 28.5.1978 abgeschlossener Bescheinigung mit dem Hinweis, daß Anträge auf Änderung des Beschlusses in der Auslegungsfähigkeit gemacht werden können, öffentlich ausgeteilt.	L.S.	GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH) Stadtplanungsamt
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26. 1. 1978 gebilligt.	L.S.	GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH) Stadtplanungsamt
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 31.5.1978 mit der bewährten Bekanntmachung der Genehmigung beider Teile, und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	L.S.	GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH) Stadtplanungsamt

STRASSENPROFILE



M.1:1000